Amt, Datum, Telefon

510 Amt für Jugend und Familie - Jugendamt, 22.01.2026, 51-29 32

Drucksachen-Nr.

0376/2025-2030

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	11.02.2026	öffentlich
Fachbeirat für Mädchenarbeit	18.02.2026	öffentlich
Bezirksvertretung Gadderbaum	19.02.2026	öffentlich
Bezirksvertretung Heepen	19.02.2026	öffentlich
Bezirksvertretung Jöllenbeck	19.02.2026	öffentlich
Bezirksvertretung Mitte	19.02.2026	öffentlich
Bezirksvertretung Senne	19.02.2026	öffentlich
Beirat für Behindertenfragen	25.02.2026	öffentlich
Bezirksvertretung Brackwede	26.02.2026	öffentlich
Bezirksvertretung Dornberg	26.02.2026	öffentlich
Bezirksvertretung Schildesche	26.02.2026	öffentlich
Bezirksvertretung Sennestadt	26.02.2026	öffentlich
Bezirksvertretung Stieghorst	26.02.2026	öffentlich
Jugendhilfeausschuss	11.03.2026	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	21.04.2026	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Planung der Tagesbetreuung zum Kindergartenjahr 2026/2027

Betroffene Produktgruppe

11 06 01 Förderung von Kindern/Prävention

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Die gebildeten Kennzahlen werden entsprechend der Bedarfssituation erfüllt.

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Die Finanzierung der Kindertagesbetreuung ist im Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) geregelt. Dort ist u. a. festgeschrieben, in welchem Umfang sich die Kommunen an den Kosten der Kindertagesbetreuung zu beteiligen haben.

Soweit sie bei der Aufstellung des Haushaltes im Frühjahr 2024 erkennbar waren, sind die für die Jahre 2025 bis 2029 benötigten kommunalen Haushaltsmittel grundsätzlich eingeplant. Berücksichtigt worden ist dabei auch eine angenommene Dynamisierung der sog. Kindpauschalen ab 01.08.2025 und ab 01.08.2026. Die Dynamisierung zum Kitajahr 2025/2026 war aber wesentlich höher, als bei der Planung des Doppelhaushaltes zu erwarten war.
Die Dynamisierung zum 01.08.2025 wirkt sich auch auf die folgenden Haushaltsjahre

verschlechternd aus. Und die steigende Zahl an Kindern mit besonderem Förderbedarf führt ebenfalls zu bisher nicht eingeplanten Mehrausgaben. Auf der anderen Seite gibt es Faktoren, die perspektivisch zu einer Haushaltsentlastung führen könnten. Hier sind der Abbau von Betreuungsplätzen aufgrund rückläufiger Kinderzahlen und die geringfügige Senkung der Kindpauschalen durch das Land zum 01.08.2026 zu nennen.

Nach alledem geht die Verwaltung für das Haushaltsjahr 2026 davon aus, dass die für die Kita-Finanzierung eingeplanten Mittel ausreichen könnten. Noch nicht abschätzbar sind die Auswirkungen der zum 01.08.2027 geplanten KiBiz-Reform auf den städtischen Haushalt. Eine Prognose für das Jahr 2027 ist daher mit großen Unsicherheiten behaftet. Es könnte aber sein, dass sich für 2027 isoliert betrachtet für den Bereich der Kita-Finanzierung gegenüber den bisherigen Planungen eine Entlastung im Bereich von ca. 2,0 Mio. € ergeben könnte.

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss, der Finanz- und Personalausschuss, die Beiräte und die Bezirksvertretungen stellen den durch die Jugendhilfeplanung und Trägergespräche ermittelten Bedarf an Betreuungsplätzen für das Kindergartenjahr 2026/2027 und deren Verteilung entsprechend der Anlagen 1 und 2, die Bestandteil des Beschlusses sind, fest und beauftragen die Fachverwaltung, diesen bis zum 15.03.2026 an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Landesjugendamt, zu melden:

Gruppenform		**Platzzahl* Tageseinrich-tungen**	**davon unter 3 Jahre**	**davon über 3 Jahre**	**Platzzahl** Kindertages-pflege**
I = Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung	**Ia (25 Std.)**	56	1.169	3.448	
	Ib (35 Std.)	2.153			
	Ic (45 Std.)	2.408			
II = Kinder im Alter von unter drei Jahren	**IIa (25 Std.)**	15	15		
	IIb (35 Std.)	977	977		
	IIc (45 Std.)	976	976		
III = Kinder im Alter von drei Jahren und älter	**IIIa (25 Std.)**	99		99	
	IIIb (35 Std.)	3.087		3.087	
	IIIc (45 Std.)	3.211		3.211	
Summe		**12.982**	**3.137**	**9.845**	**850** davon U3 = 850 davon Ü3 = 0

*Abweichungen zwischen den beim Land anzumeldenden Plätzen (12.982 + 850 = 13.832) und der Gesamtzahl der Plätze (13.905) ergeben sich aus der Tatsache, dass 73 Plätze in heilpädagogischen Gruppen nicht über das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) gefördert werden und insofern bei der Meldung an das Land NRW keine Berücksichtigung finden können.

**Bei der Platzzahl im Bereich der Kindertagespflege handelt es sich um eine Planzahl. Es ist erforderlich, diese Planzahl beim Land anzumelden, da regelmäßig im Laufe eines

Kindergartenjahres neue Kindertagespflegeplätze geschaffen werden und für diese dann direkt die Gelder zur Verfügung stehen.

2. Plätze für Schulkinder in der Kindertagesbetreuung sind nach aktuellem Stand nicht anzumelden. Sollten später Schulkinder in Kindertagesbetreuung aufgenommen werden, sind diese nachzumelden.

3. Gegenüber dem Land NRW sind auf der Basis der zurzeit vorliegenden Bewilligungsbescheide des Landesjugendamtes 420 Plätze in Kindertageseinrichtungen für Kinder mit (bestehender oder drohender) Behinderung (sog. Integrationsplätze) anzumelden. Hiervon entfallen fünf Plätze auf Kinder unter drei Jahren und 415 Plätze auf Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt. Kinder mit (bestehender oder drohender) Behinderung, für die zu einem späteren Zeitpunkt Bewilligungen durch das Landesjugendamt ausgesprochen werden, sind nachzumelden.

4. Plätze in Kindertageseinrichtungen, die im Rahmen von Investitionsprogrammen für Kinder unter drei Jahren seit 2008 gefördert wurden, sind vorrangig mit Kindern zu belegen, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Verwaltung wird ermächtigt, für das Kindergartenjahr 2026/2027 im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung begründete Einzelfallregelungen gemäß § 55 Abs. 2 Satz 2 KiBiz zu den vorstehend genannten Plätzen zu treffen, wonach ein investiv geförderter Betreuungsplatz für ein Kind unter drei Jahren mit einem Kind im Alter ab drei Jahren belegt werden darf.

5. Plätze für Kinder mit (bestehender oder drohender) Behinderung in Kindertagespflege sind nach aktuellem Stand nicht anzumelden. Sollten später Kinder mit (bestehender oder drohender) Behinderung in Kindertagespflege aufgenommen werden, sind diese nachzumelden.

6. Als Bemessungsgrundlage für den Landeszuschuss zur Fachberatung von Kindertagespflege nach § 47 KiBiz sind 200 Kindertagespflegepersonen anzumelden. Sollten später mehr Kindertagespflegepersonen tätig sein, sind diese nachzumelden.

7. Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Aufstellung des Haushaltsentwurfs für das Jahr 2027 die erforderlichen Mittel einzuplanen bzw. den Haushalt für das Jahr 2026 unter Berücksichtigung der Veränderungen umzusetzen.

Begründung:

Siehe Anlagen 1 und 2.

Erster Beigeordneter **Ingo Nürnberger**	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.